



Allmendbenützungsgesuch

Gesuchsteller:in

Adresse

E-Mail

Telefon Privat

Telefon Geschäft

Beschreibung der Allmend

Grund

Strasse Trottoir

Adresse

Beanspruchte Fläche: Länge

Breite

Gesamt

m²

Benützungsbeginn

Benützungsende

Die umseitig beschriebenen **Allgemeinen Bedingungen** werden hiermit anerkannt.

Datum

Unterschrift

Beilagen

Situationsplan Mst. 1:500 mit massstäblich eingezeichneter Benützungsfäche

Wird durch die Abteilung Raumplanung, Bau und Umwelt ausgefüllt.

Bewilligung

Dem Gesuchsteller wird die Benützung der Allmend gemäss Gesuch

bewilligt nicht bewilligt

Datum

Raumplanung, Bau und Umwelt

Bemerkungen

Kopie geht an: Werkhof Bottmingen / Feuerwehr Bottmingen / Polizeistützpunkt Binningen



Allgemeine Bedingungen

Bewilligungsgrundlage

Der Gesuchsteller unterstellt sich für die Dauer der Allmendbenützung dem Strassenreglement vom 10. Juni 1980.

Das Gesuch (inkl. Situationsplan) ist mind. 5 Arbeitstage vor Benützungsbeginn einzureichen an: bur@bottmingen.ch.

Begriff Allmend

Unter Allmend werden alle Strassen, Plätze und Wege verstanden, die laut Grundbuch im Besitz der Gemeinde sind. Zur Allmend gehört auch der darüber befindliche Luftraum. Für Kantonsstrassen und öffentliche Gewässer gelten die Vorschriften des Kantons. Bei Unklarheiten über den Grenzverlauf sind die Grundbuchpläne zu konsultieren.

Vorübergehende Benützung der Allmend

- Die Benützung der Allmend durch Private für Baustelleninstallationen, für das Aufstellen von Mulden etc. ist nur gestattet, sofern auf dem Privatreal keine Möglichkeit der Installation besteht oder der damit verbundene Aufwand unverhältnismässig wäre.
- Für die Absperrung, Signalisation, Sicherung und Beleuchtung des beanspruchten Areals gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsrechts und der VSS-Normen (SN 640 893).
- **Die Durchfahrtsbreite hat mindestens 3,00 m zu betragen!**

Gebühren

- Die Gebührenübersicht der Gemeinde Bottmingen kann auf der Homepage www.bottmingen.ch heruntergeladen werden.
- Der Gesuchsteller nimmt zur Kenntnis, dass er zur Zahlung der Gebühren innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung verpflichtet ist. Private Regelungen (z. B. Bauherrschaft / Unternehmerschaft) sind für die Gemeinde nicht relevant.
- Nach erfolgter Räumung der Allmend muss dies der Gemeinde, Abteilung Raumplanung, Bau und Umwelt, per E-Mail an bur@bottmingen.ch oder Tel. 061 426 10 66, gemeldet werden. Als Benützungsende gilt das Abmeldedatum!

Schonung der Allmend

- Es ist untersagt, die Allmend als Werkplatz für die Bearbeitung von Baumaterialien zu benützen. Beton und Mörtel dürfen nur auf wasserundurchlässigen Unterlagen verarbeitet werden. Zement- und/oder sandhaltiges Wasser darf nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.
- Alle Einrichtungen der Gemeinde wie Hydranten, Schieber, Sammler etc. müssen stets sichtbar und jederzeit zugänglich sein.

Räumung und Instandstellung der Allmend

- Die Allmend ist nach Benützung sofort wieder zu räumen, zu reinigen und instandzustellen.
- Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die ihr nötig erscheinenden Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten nachträglich auf Kosten des Gesuchstellers ausführen zu lassen.
- Für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten mit der Allmendbenützung erwachsen, haftet der Gesuchsteller.